

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. September 2023	Nr. 41
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) Vom 3. Mai 2023	352
.....	
Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) Vom 3. Mai 2023.....	355

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit der Fakultät für
Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar)**

Vom 3. Mai 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat 12. April 2023 aufgrund von § 28 Abs. 1, S.3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 09. November 2022 (DB Nr. 8/23, S. 44) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und (Zulassungs-)Voraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Master-Abschlussarbeit
- § 6 Master-Zeugnis
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang Master „Soziale Arbeit“.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum Master-Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
 - a) Ein mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss – Bachelor-Abschluss oder ein Diplom (FH oder Universität) – in sozialer Arbeit und Pädagogik der Kindheit, Sozialer Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder ein vergleichbarer sozial- oder erziehungswissenschaftlicher Abschluss in einem Umfang von 210 ECTS¹-Punkten.
 - b) Vergleichbar ist ein Studiengang im Sinne des Absatzes 1 lit. a), wenn Kenntnisse aus den Bereichen Forschungsmethoden im Umfang von 10 ECTS-Punkten und Disziplin- und professionsbezogene Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit im Umfang von 10 ECTS-Punkten vermittelt wurden.
- (2) Die Fakultät für Sozialwissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein. Die Auswahl erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der htw saar nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (3) Der Auswahlkommission gehören an:
 - a) eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften als vorsitzendes Mitglied
 - b) eine weitere Professorin/ein weiterer Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften

¹ Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird für den Master-Studiengang Soziale Arbeit der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich: Klausur (K), Referat (R), mündliche Prüfung (MP), Modularbeit (MA) und Seminarbeitrag (SB). Referate sind mündliche Präsentationen, die i. d. R. durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Eine Modularbeit ist eine Prüfungsleistung, die keine Präsenzprüfung ist. Diese hat einen Umfang vom 20-25 Seiten. Die Modularbeit wird von der/dem Studierenden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und an einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben. Seminarbeiträge sind i. d. R. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Kurzpräsentation zu erbringen.
- (2) Die Prüfungsleistungen sollen folgenden Umfang haben:

Klausuren	120 Minuten
Referat	Mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung von 6 bis 10 Seiten
Mündliche Prüfung	20 Minuten
Modularbeit	Umfang 20 bis 25 Seiten
Seminarbeitrag	z. B. mündliche Kurzpräsentationen mit Handout von einer Seite oder kurze schriftliche Ausarbeitung von 3 bis 5 Seiten
Master-Abschlussarbeit	60 bis 90 Seiten

§ 5 Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ ist eine Master-Abschlussarbeit anzufertigen.
- (2) Eine Professorin/Ein Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften ist als Erstprüferin/Erstprüfer zu benennen.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer ggf. erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 6 Monate und inkludiert das Kolloquium mit Theorie- und Forschungswerkstatt (MAS-20-V2). Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Prüfer in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Kolloquium mit Theorie- und Forschungswerkstatt statt.
- (7) Die Master-Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Zweitprüferin/der Zweitprüfer kann eine/ein promovierte/promovierter akademische/akademischer Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein. Über die Bewertung sind Gutachten zu erstellen.

§ 6 Master-Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der erfolgreich zu absolvierenden Module.

- (2) Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Master-Abschlusszeugnis informativ ausgewiesen werden. Sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) in das Zeugnis aufgenommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende die ihr Studium zum 1.10.2023 aufnehmen.

Saarbrücken, den 09. September 2023

gez. Prof. Dr. Andy Junker
Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationalisierung

**Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit der Fakultät für
Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar)**

Vom 3. Mai 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 12.04.2023 aufgrund von § 28 Abs. 1, S.3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 09. November 2022 (DB Nr. 8/23, S. 44) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre, hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Praktische Studienphase oder Mobilitätssemester / Teilzeitstudium
- § 4 Module des Studiengangs / Studienbereiche
- § 5 Studienplan und Module
- § 6 Wahlpflichtmodule
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“.

§ 2 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit (M.A.)“ zielt auf vertiefte theoretische, forschungs- und handlungsmethodische Fähigkeiten sowie auf Fachkompetenzen in der Planung, Leitung und Organisationsentwicklung, die im Besonderen durch Lehrforschungsprojekte erworben werden. Die Beratungskompetenz für das Spektrum der Aufgaben Sozialer Arbeit wird vertieft. Der Studiengang qualifiziert für Leitungs- und Beratungsfunktionen in Einrichtungen und Verbänden Sozialer Arbeit inklusiv des Bildungswesens. Er qualifiziert für Aufgaben der Forschung und Entwicklung und somit für die wissenschaftliche Mitarbeit an Hochschulen. Er bietet die Voraussetzung zur Promotion und profiliert sich damit für den notwendigen Ausbau des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Der Studiengang wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) getragen.
- (3) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und beginnt regulär zum Wintersemester.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit 3 Semester.
- (5) Das Studium ist in folgende Studienbereiche gegliedert:
 - Theoretische Zugänge, empirische Befunde und professionelle Perspektiven Sozialer Arbeit im internationalen und (groß-)regionalen Vergleich (insg. 15 ECTS¹-Punkte)
 - Handlungsmethoden, Handlungsfelder und Organisation Sozialer Arbeit (insg. 22 ECTS-Punkte)
 - Forschungsmethoden (insg. 15 ECTS-Punkte)
 - Wahlpflichtmodul (insg. 8 ECTS-Punkte)

¹ Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS

- Master-Abschlussarbeit (insg. 30 ECTS-Punkte)
- (6) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
 (7) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 25 Stunden.

§ 3 Mobilitätssemester / Teilzeitstudium

- (1) Das zweite oder dritte Studiensemester kann an einer Hochschule absolviert werden, mit der die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit der/dem International Coordinator in Zusammenarbeit mit der Studienleitung vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 4 Module des Studiengangs / Studienbereiche

- (1) Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule.
- (2) Die einzelnen Module und dazugehörige Veranstaltungen, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in § 5 zu entnehmen.
- (3) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch erläutert. Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
MAS-20-I1 – MAS-20-V2	Module des Master-Studiengangs

Dabei steht das Kürzel MAS für "Master of Arts" in sozialer Arbeit, die erste Ziffer für das Jahr der Prüfungsordnung, die dritte Ziffer für den Studienbereich, die vierte Ziffer für das Modul.

§ 5 Studienplan und Module

Ein Modul fasst ein oder mehrere Modulelemente eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

		Studiensemester					
		1		2		3	
Studienbereiche und dazugehörige Module	Modulnummer	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
Studienbereich I: Theoretische Zugänge, empirische Befunde und professionelle Perspektiven Sozialer Arbeit im internationalen und (groß-)regionalen Vergleich							
Übergänge im Lebensverlauf: Lebensverläufe, Biographien und Lebensbewältigung im sozialen Wandel	MAS-20-I1	2	5				
Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt: Sozial-	MAS-20-I2	2	5				

Studienbereiche und dazugehörige Module		Studiensemester					
		1		2		3	
		SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
und bildungspolitische Regulierung							
Migration, Diversität und Interkulturalität: Sozialpädagogische und strukturelle Konzepte in der Migrationsgesellschaft	MAS-20-I3	2	5				
Studienbereich II: Forschungsmethoden							
Empirische Sozialforschung, Grundlagen und Perspektiven mit Tutorium	MAS-20-II1	2	5				
Vertiefung qualitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ²	MAS-20-II2	2	5				
Vertiefung quantitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ³	MAS-20-II3	2	5				
Studienbereich III: Handlungsmethoden, Handlungsfelder und Organisation Sozialer Arbeit							
Handlungsmethoden: Aktuelle Methodenentwicklung und exemplarische Vertiefungen	MAS-20-III1			4	7		
Fallanalysen	MAS-20-III2			2	5		
Governance sozialer Dienste: Steuerung und Vernetzung sozialprofessioneller Organisationen und zivilgesellschaftlicher Potenziale	MAS-20-III3			2	5		
Digitalisierung und ästhetische Bildung	MAS-20-III4			2	5		
Studienbereich IV: Wahlpflichtmodul							

² Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden

³ Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden

		Studiensemester					
		1		2		3	
Studienbereiche und dazugehörige Module	Modulnummer	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
Wahlpflichtseminar*/**	MAS-20-IV			6	8		
Studienbereich V: Master-Abschlussarbeit							
Master-Abschlussarbeit	MAS-20-V1						25
Kolloquium mit Theorie- und Forschungswerkstatt	MAS-20-V2					2	5
Summe SWS / ECTS-Punkte		12	30	16	30	2	30

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden

*: Zum Bestehen müssen alle Teilleistungen des Moduls mindestens bestanden werden.

**: Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	WH (S/J)	BW
Übergänge im Lebensverlauf: Lebensverläufe, Biographien und Lebensbewältigung im sozialen Wandel	MAS-20-I1	Referat	-	S	N
Lebenslagen, soziale Ungleichheiten und gesellschaftlicher Zusammenhalt: Sozial- und bildungspolitische Regulierung	MAS-20-I2	Referat	-	S	N
Migration, Diversität und Interkulturalität: Sozialpädagogische und strukturelle Konzepte in der Migrationsgesellschaft	MAS-20-I3	Mündliche Prüfung	-	S	N
Empirische Sozialforschung, Grundlagen und Perspektiven mit Tutorium	MAS-20-II1	Klausur	-	S	N
Vertiefung qualitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ⁴	MAS-20-II2	Modularbeit	-	S	N
Vertiefung quantitative Forschung, Evaluationsforschung mit Forschungswerkstatt ⁵	MAS-20-II3	Modularbeit	-	S	N

⁴ Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden⁵ Kann als Lehrforschungsprojekt angeboten werden

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	WH (S/J)	BW
Handlungsmethoden: Aktuelle Methodenentwicklung und exemplarische Vertiefungen	MAS-20-III1	Modularbeit	-	S	N
Fallanalysen	MAS-20-III2	Modularbeit	-	S	N
Governance sozialer Dienste: Steuerung und Vernetzung sozialprofessioneller Organisationen und zivilgesellschaftlicher Potenziale	MAS-20-III3	Klausur	-	S	N
Digitalisierung und ästhetische Bildung	MAS-20-III4	Seminarbeitrag	--	S	N
Wahlpflichtseminar*/**	MAS-20-IV	Referat/ Mündliche Prüfung	50% 50%	J	N
Master-Abschlussarbeit	MAS-20-V1	Thesis		S	N
Kolloquium mit Theorie- und Forschungswerkstatt	MAS-20-V2	Seminarbeitrag	-	S	B

Legende:

*: Zum Bestehen müssen alle Teilprüfungen des Moduls mindestens bestanden werden.

** : Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Gewichtung: Anteil der Teilleistungen bei der Bildung der Gesamtnote

WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr)

BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden

§ 6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Studienleitung legt semesterweise die Wahlpflichtmodule fest und gibt sie per Aushang vor Semesterbeginn bekannt.
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Die Studierenden können als freies Wahlpflichtmodul jedes Modul eines Master-Studiengangs der htw saar einbringen. Voraussetzung ist eine in Summe mindestens gleichwertige ECTS-Punktzahl. Über die Teilnahmemöglichkeit entscheidet die Dozentin/der Dozent des Moduls in Abhängigkeit von fachlichen Voraussetzungen und freien Kapazitäten. Die/der Studierende plant die Teilnahme hinsichtlich der Veranstaltungstermine und -bedingungen in eigener Verantwortung. Ein Anspruch auf kollisionsfreie Gestaltung – insbesondere von Prüfungsterminen – des gewählten Moduls mit dem eigenen Studiengang besteht nicht.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende die ihr Studium zum 01.10.2023 aufnehmen.

Saarbrücken, den 07. September 2023

gez. Prof. Dr. Andy Junker
Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationalisierung